

Reglement für die Benützung der Schulanlagen und -einrichtungen durch die Öffentlichkeit

1. Während der Unterrichts- und Betreuungszeiten von 07.30 Uhr bis 18.00 (auch über Mittag) sind keine Fremdnutzungen von Schulanlagen und -einrichtungen möglich.
2. Der Schulbetrieb hat Vorrang vor ausserschulischen Nutzungen.
3. Eingezäunte Kindergartenareale stehen für die Benützung durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung auch wenn sie in eine Schulanlage integriert sind.
4. Besuche des Unterrichts oder das Aufsuchen von Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie Hilfspersonen während den Unterrichts-, Pausen- und Betreuungszeiten ist nur im Rahmen des Schulbetriebes resp. im Rahmen der Ausübung von Rechten und Pflichten gemäss der Volksschulgesetzgebung (z. B. für Elterngespräche) erlaubt. Alle übrigen Besuche bedürfen der ausdrücklichen Bewilligung des Präsidiums der Schulpflege. Das Aufnehmen von Bildern, die Recherche oder die Durchführung von Interviews durch Medienschaffende auf den Schulanlagen ist in jedem Fall bewilligungspflichtig.
5. Dem Schulareal und den Schuleinrichtungen ist Sorge zu tragen.
6. Bei Beschädigungen haften die Verursacher/innen.
7. Die Nutzung des Areals und der Einrichtungen der Schule erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Gestohlene oder verlorene Sachen werden von der Primarschule Uster und der Stadt Uster nicht ersetzt. Fundgegenstände werden vom Hauswart während mindestens einem Monat aufbewahrt.
9. Wiese und Spielanlagen dürfen benutzt werden, sofern sie vom Hauswart nicht aus besonderen Gründen gesperrt worden sind.
10. Es ist verboten
 - auf Dächer und Bäume zu steigen
 - Bälle oder Schneebälle an die Gebäude zu werfen
 - mit Motorfahrzeugen das Schulareal zu befahren
 - auf dem Schulareal Alkohol, Rauchwaren oder Drogen zu konsumieren oder damit zu handeln
 - auf dem Schulareal Feuer zu entfachen
 - Waffen und gefährliche Gegenstände auf das Schulareal mitzunehmen.
11. Ausserhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten der Schule gelten für die Öffentlichkeit folgende Öffnungszeiten der Schulhausanlagen:

• Montag bis Sonntag	Sommerzeit	07.00 bis 12.00 Uhr und 13.15 bis 21.00 Uhr
• Montag bis Sonntag	Winterzeit	07.00 bis 12.00 Uhr und 13.15 Uhr bis zum Einschalten der Strassenbeleuchtung
12. Für Vereine und andere Nutzer können die Öffnungszeiten der Aussenanlagen gegen Entschädigung bis höchstens 22.00 Uhr ausgedehnt werden.
13. Die Schulleitung kann mit Zustimmung des Hauswartes oder des Geschäftsfeldes Liegenschaften weitere Ausnahmen bewilligen.
14. Für die Miete von Schulanlagen und -einrichtungen gelten zusätzlich die Benützungsreglemente für Einzelveranstaltungen oder Dauermieten des Geschäftsfeldes Liegenschaften.
15. Dieses Benützungsreglement tritt am 10. Juli 2007 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen der Primarschulpflege für die Benützung der Schulanlagen und -einrichtungen.